



Con-Regeln der NipponCon

§1 Name

- 1) Der Name der Veranstaltung ist NipponCon.

§2 Zweck

- 1) Die NipponCon hat das Thema Japan zum Zweck, das Bekanntmachen der japanischen Kultur mit dem Schwerpunkt der populären Kultur.

§3 Ort

- 1) Der Veranstaltungsort, kurz Bürgerhaus, ist das Gustav-Heinemann-Bürgerhaus
Kirchheide 49
28757 Bremen
Telefon: 0421/659970
Fax: 0421/6599711
eMail: info@buengerhaus-vegesack.de
Homepage: www.buengerhaus-vegesack.de

§4 Veranstalter

- 1) Ausführende Veranstalter sind die Organisatoren.

§5 Anwendungsbereich

- 1) Diese Con-Regeln, die auch an den Hauseingängen ausgehängt werden, gelten für das zum Bürgerhaus gehörige Gelände, finden also Anwendung innerhalb der Gebäude, sowie auf den Gebäuden umgebenden Wegen und Gelände.
- 2) Die Con-Regeln werden mit dem Betreten des unter Absatz 1 benannten Geländes anerkannt.
- 3) Inhaber des Hausrechts sind die Organisatoren der NipponCon.
- 4) Den Anordnungen der Organisatoren und von den Organisatoren besonders legitimierten Personen, nachfolgend Helfer genannt, ist Folge zu leisten.
- 5) Eine Weigerung kann einen Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge haben.
- 6) Eine Beschwerde ist nur gegenüber den Organisatoren der NipponCon möglich.

§6 Öffnungszeiten

- 1) Die Organisatoren legen die Öffnungszeiten der NipponCon fest.
- 2) Ein Betreten des Veranstaltungsortes ist außerhalb der Öffnungszeiten nur Organisatoren, Helfern und dem zum Bürgerhaus gehörigen Personal gestattet.
- 3) Eine Einschränkung der Besucherzahl kann durch Regelungen der Organisatoren erfolgen.
- 4) Das Con-Büro darf nur von Organisatoren betreten werden.
- 5) Der Helfer-Raum darf nur von Organisatoren und Helfern betreten werden.
- 6) Das Lager darf nur von Organisatoren und von Helfern, die dem Bereich Technik zugeordnet wurden, betreten werden.

§7 Einrichtungen

- 1) Hauseigene Anlagen und Einrichtungsgegenstände dürfen nur von Organisatoren und von Helfern betreut und bedient werden.
- 2) Sie müssen im Bürgerhaus verbleiben. Über Ausnahmen entscheidet nur ein Organisator.
- 3) Eigenmächtige Veränderungen am Gebäude oder Technik sind unzulässig.
- 4) Technische Geräte wie etwa Videospielekonsolen sind pfleglich zu behandeln.
- 5) Modifikationen der Geräte, mit Ausnahme des Wechsels einer Spiele-Disc oder Cartridge, sofern dies ausdrücklich am Platz der Konsole erwähnt ist, sind verboten.

§8 Allgemeine Grundsätze der Sicherheit und Ordnung

- 1) Alle Personen im Bürgerhaus sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Vandalismus (dazu zählt auch das Beschreiben und Bekleben von Wänden) vermieden und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- 2) Die Personen im Bürgerhaus verpflichten sich, rücksichtsvoll

§10 Regelungen für Minderjährige

- 1) Ist der Erziehungsberechtigte selbst nicht vor Ort, so geht die Aufsichtspflicht für Minderjährige für die Dauer der Anwesenheit des Minderjährigen auf der Veranstaltung auf die von den Erziehungsberechtigten bestimmte Person über.
- 2) Eine erziehungsbeauftragte Aufsichtsperson für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, sofern es nicht ein Erziehungsberechtigter selbst ist, muss eine Einverständniserklärung der Eltern des minderjährigen Besuchers, vorlegen; diese Einverständniserklärung ist auf der Homepage der NipponCon abrufbar. Es gelten hierfür gesonderte Regelungen nach dem Jugendschutzgesetz im Bezug auf das Alter. Diese werden in §10.3 – 10.6 erläutert.
- 3) Kinder unter 6 Jahren benötigen generell eine Aufsichtsperson (Erziehungsberechtigte/r oder eine von dem/der/den Erziehungsberechtigten autorisierte volljährige Person).
- 4) Kinder von 6 bis einschließlich 13 Jahren, die sich nicht in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden, ist der Aufenthalt auf der NipponCon nur bis 20:00 Uhr gestattet. Nach 20:00 Uhr ist dem Kind der Aufenthalt auf der NipponCon, nur mit Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson und der Einverständniserklärung gestattet.
- 5) Jugendlichen von 14 und 15 Jahren, die sich nicht in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden, ist der Aufenthalt auf der NipponCon nur bis 22:00 Uhr gestattet. Nach 22:00 Uhr ist dem Jugendlichen der Aufenthalt auf der NipponCon, nur mit Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson und der Einverständniserklärung gestattet.
- 6) Jugendlichen von 16 und 17 Jahren, die sich nicht in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden, ist der Aufenthalt auf der NipponCon nur bis 00:00 Uhr gestattet. Nach 00:00 Uhr ist dem Jugendlichen der Aufenthalt auf der NipponCon, nur mit Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson und der Einverständniserklärung gestattet.
- 7) Helfer und Organisatoren haben nach 22:00 Uhr jederzeit das Recht Ausweiskontrollen durchzuführen.
- 8) Auf der Veranstaltung herrscht Ausweispflicht, d.h. alle Besucher müssen jederzeit einen Personalausweis, Führerschein, Reisepass oder Schülerausweis mit sich führen.
- 9) Ist keine Aufsichtsperson eingetragen, so sind die Eltern im vollen Umfang haftbar, auch, wenn sie nicht anwesend sind.
- 10) Die Eltern haben für die Dauer der Veranstaltung im Falle eines medizinischen Notfalls erreichbar zu sein.
- 11) Dies gilt auch für den etwaigen Ausschluss des Minderjährigen von der Veranstaltung; in diesem Fall kann die Person auf Kosten der Erziehungsberechtigten mit dem behördlichen Rückfuhrdienst nach Hause gefahren werden.
- 12) Die abgegebenen Formulare werden vertraulich behandelt und zu Nachweiszwecken zehn Monate aufbewahrt und danach vernichtet; eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.

§11 Allgemeine Sicherheit

- 1) Es gelten die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.
- 2) Einrichtungen zum Brandschutz und für die Erste Hilfe sind vorhanden.

§12 Unzulässige Betätigungen

- 1) Eigen- oder Fremdgefährdung durch Alkohol oder andere Mittel, dazu zählt auch die unberechtigte Gabe von Medikamenten aller Art, ist unzulässig.
- 2) Verboten ist auch das Herstellen von Ton- oder Videoaufnahmen für gewerbliche Zwecke ohne Zustimmung eines Organisations, ausgenommen Interviews.
- 3) Fluchtwege dürfen nicht blockiert werden.
- 4) Betätigungen, die einen illegalen Charakter haben, sowie parteipolitische und religiöse Veranstaltungen, sind verboten.

§13 Tiere

- 1) Lebende Tiere sind im Bürgerhaus während der NipponCon verboten; es sei denn, es handelt sich um Tiere, die speziell für die Versorgung und Unterstützung Behinderter trainiert sind (z.B. Blindenhunde); im Zweifel sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
- 2) Tiere auf dem Außengelände der NipponCon sind an der Leine zu führen, und eventueller Kot vom Halter zu beseitigen.
- 3) Sollten dennoch Tiere mit zur Con gebracht werden, so behalten sich die Organisatoren eine Strafanzeige vor und melden den Verstoß der Polizei bzw. den Tierschutz.

§14 Rauchverbot

- 1) Im Gebäude des Bürgerhauses gilt Rauchverbot, für Kinder und Jugendliche auf dem gesamten Gelände.
- 2) Raucher haben die Überreste ihrer Tabakwaren in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

und respektvoll miteinander umzugehen.

- 3) In sämtlichen Räumen – insbesondere den sanitären Einrichtungen – ist auf Sauberkeit zu achten. Der Müll ist in den dafür bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- 4) Festgestellte Schäden oder Mängel sind sofort einem Organisator oder Helfer zu melden.
- 5) Das Mitführen von Fahrrädern in das Bürgerhaus ist verboten.
- 6) Die allgemeinen guten Sitten sind zu achten.
- 7) Der Veranstalter haftet nicht für körperliche Schäden, Verluste oder Sachschäden, sofern sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch ihn selbst herbeigeführt wurden.

§9 Waffen für Cosplay

- 1) Das Waffengesetz der Bundesrepublik Deutschland trifft auch auf die NipponCon zu.
- 2) Waffenmodelle und LARP-Waffen werden am Eingang des Bürgerhauses von Organisatoren oder Helfern überprüft. Es kann zusätzliche Überprüfungen zu einem späteren Zeitpunkt geben.
- 3) Zusätzlich zu den Waffen, die nach dem Waffengesetz verboten sind, ist das Mitführen und Tragen folgender Gegenstände grundsätzlich verboten:
 - Schneidwerkzeuge mit geschliffener Klinge mit einer Klinglänge von mehr als acht Zentimetern oder die in ihrem Aussehen nach geeignet sind Verletzungen herbeizuführen, z.B. Klapp- und Springmesser, Dolche, Tanto, Katana etc.
 - Echte, Gas- oder Signalpistolen und Revolver mit und ohne Munition, auch wenn für solche eine Waffenberechtigungskarte vorliegen sollte.
 - Lanzen, Speere, Hellebarden, und auch Stöcke und Stäbe, die geeignet sind, Verletzungen herbeizuführen; insbesondere Modelle aus Metall oder Hartkunststoff.
 - Gotcha (Paintball)-Waffen mit und ohne Munition.
 - Schussfähige Replikas oder Modelle von Langund Kurz Waffen mit und ohne Munition, sofern die Energie über 0.5 Joule beträgt. Davon ausgenommen sind Modelle, deren Schussfunktion deaktiviert wurde und deren Wiederherstellung mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden ist.
 - Nunchakus (auch sportlicher Art), Wurfsterne (Shuriken), Tonfas und Teleskopstöcke.
 - Bögen, Armbrüste, Blasrohre und deren Pfeile.
 - Sprengstoff, hochentzündliche oder anderweitig gefährliche Materialien
 - Waffenmodelle über 100 cm Länge müssen am Eingang abgegeben werden.
- 4) Kostüme oder Kostümteile, die andere Besucher gefährden, werden wie Waffen behandelt, dazu zählen:
 - Spikes (Stacheln) oder andere scharfe oder spitze lange Metall-, Holz- oder Hartplastikgegenstände mit einer Länge von mehr als 4 cm
 - Breite Schulterteile aus Metall, Holz oder Hartkunststoff, die wesentlich breiter sind als die Schulter des Trägers.
 - Auf dem Rücken oder sonst wie getragene Cosplayaccessoires, die aufgrund ihrer Größe ein Risiko oder eine Belästigung für den Besucher darstellen.
 - Auf dem Rücken oder sonst wie getragene Cosplayaccessoires, die über eine Tragekonstruktion aus Metall, Holz oder Hartkunststoff verfügen und deshalb eine Gefahr darstellen.
- 5) Alle Besucher führen Waffenmodelle auf eigene Gefahr mit sich und sind für alle daraus resultierenden Schäden haftbar.
- 6) Unbedenkliche Waffenmodelle sind am Einlass von Helfern zu kennzeichnen und mit einer Beglaubigung zu versehen.
- 7) Für am Einlass abgegebene Waffenmodelle erhält der Besitzer einen Bon, gegen dessen Vorlager er beim Verlassen des Hauses sein Waffenmodell wieder ausgehändigt bekommt; sie müssen bis zum Ende der Veranstaltung wieder abgeholt werden.
- 8) Fühlt sich ein Besucher im Bezug auf seine Waffe ungerecht behandelt, so kann er eine erneute und damit endgültige Prüfung durch einen Organisator verlangen.
- 9) Cosplayer, zu deren Kostüm gefährliche Waffenmodelle gehören, müssen diese am Einlass abgeben.
- 10) Sie bekommen ihre Waffenmodelle zum Auftritt hinter der Bühne ausgehändigt und müssen diese nach dem Wettbewerb wieder abgeben.
- 11) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Kostüm- und Waffenmodellregelung erfolgt die Einziehung der Gegenstände und eventuell sogar der Ausschluss von der NipponCon.
- 12) Ausnahmeregelungen für den Einzelfall, insbesondere für Ausrichter von Kampfkunstvorführungen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung eines Organisators.

§15 Alkoholverbot

- 1) Alkoholkonsum ist auf dem gesamten Gelände der NipponCon verboten.
- 2) Das Betreten des Geländes im alkoholisiertem Zustand ist verboten.

§16 Verbot des Rauschmittelkonsums

- 1) Verboten ist das Betreten nach dem Konsum, der Konsum auf dem Gelände an sich und das Mitführen von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, auch Shishas (auch in geringer Menge, ausgenommen solche Substanzen mit eindeutig nachweisbarer medizinischer Indikation).
- 2) Das Betäubungsmittelgesetz ist einzuhalten.

§17 Parken von Kraftfahrzeugen

- 1) Alle Straßenparkplätze können genutzt werden.
- 2) Rettungswege sind freizuhalten.

§18 Verkauf von Waren

- 1) Der gewerbliche, nicht-private Verkauf von Waren ist untersagt.
- 2) Hiervon ausgenommen sind von den Organisatoren zugelassene Händler.

§19 Fundsachen

- 1) Fundsachen sind bei Helfern oder Organisatoren abzugeben.
- 2) Kann der Besitzer eindeutig festgestellt werden, so wird die Fundsache diesem ausgehändigt.
- 3) Nach einer Aufbewahrungszeit von mehr als einem halben Jahr können die Fundsachen versteigert, einer karikativen Einrichtung zugeführt oder in einem Fundbüro abgegeben werden.

§20 Maßnahmen bei medizinischen Notfällen

- 1) Für die Dauer der Veranstaltung befinden sich stets Sanitäter in Bereitschaft; sie sind an ihrer Kleidung zu erkennen.
- 2) Im medizinischen Notfall ist immer zuerst ein Sanitäter zu informieren.
- 3) Den Anweisungen der Sanitäter ist Folge zu leisten.
- 4) Ist ein Besucher nicht mehr in der Lage, seinen Gesundheitszustand vernünftig einzuschätzen, so behalten sich die Veranstalter vor, nach Absprache mit den Sanitätern einen Rettungswagen auf Kosten des Besuchers anzufordern.
- 5) Ist ein Rettungswagen gerufen worden, so bedarf eine Rückkehr zur NipponCon der Zustimmung der Sanitäter.
- 6) Es ist weder Sanitätern noch Besuchern gestattet, Medikamente zu verabreichen.

§21 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Con-Regeln

- 1) Bei Verstößen gegen die Con-Regeln wird nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wie folgt vorgegangen:
 - a) Eine Ermahnung bei geringfügigen Verstößen.
 - b) Ausschluss von der NipponCon bei groben und wiederholten Verstößen.
 - c) Ausschluss auch für künftige NipponCons bei schweren Verstößen (z.B. Alkoholkonsum).
 - d) Strafanzeigen bei schweren Verstößen, die strafbare Handlungen darstellen.
- 2) Um einen Ausschluss herbeizuführen, ist ein zweiter Organisator hinzuzuziehen.
- 3) Der Vollzug der Con-Regeln obliegt den Organisatoren und Helfern.

§22 Änderungen und Ergänzungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Con-Regeln können nur durch die Organisatoren veranlasst werden.

§23 Inkrafttreten

- 1) Diese Con-Regeln treten durch die Unterzeichnung aller Organisatoren in Kraft.
- 2) Sie wird in geeigneter Weise durch Aushang und auf der Homepage der NipponCon bekannt gegeben.
- 3) Sind Teile der Con-Regeln nicht gültig, so bleibt der Rest davon unberührt.

Hamburg, den 17. Mai 2015